

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach §§ 103, 105 und 115 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Wetteraukreises als Behörde der Landesverwaltung
Az.: 1.5/01 Friedberg, den 30.04.2025

G E N E H M I G U N G

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 07.02.2025 beschlossene Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Altenstadt für das Wirtschaftsjahr 2025 ist hinsichtlich der festgesetzten Kreditaufnahmen genehmigungspflichtig.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Aufgrund des § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO wird die Genehmigung für den im Wirtschaftsjahr 2025 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von insgesamt

1.600.000 €

(in Worten: eine Million sechshunderttausend Euro)

erteilt.

2. Aufgrund des § 115 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO wird die Genehmigung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten, die im Wirtschaftsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von

1.000.000 €

(in Worten: Eine Million Euro)

erteilt.

Im Auftrag
Linhart

Der Wirtschaftsplan liegt gem. § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme vom 19.05.2025 bis 27.05.2025 im Rathaus Altenstadt, Frankfurter Str. 11, Zimmer EG 05 während der Dienststunden öffentlich aus.

63674 Altenstadt, den 16.05.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

i. A. – Rackensperger -